

Kommission für Jugendmedienschutz
kjm informiert
2009/2010



Kommission für Jugendmedienschutz
der Landesmedienanstalten

INHALT

Editorial des KJM-Vorsitzenden Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring In eigener Sache	2
KJM-Stabsstellenleiterin Verena Weigand über die Arbeit der KJM Bilanz eines Jahres	3
Jugendmedienschutz in Rundfunk und Telemedien Problemfelder 2009	4
Rechtsaufsichtliche Verfahren eingeleitet Erotik- und Telefonsexwerbung im Teletext	7
Computerspiele und Jugendschutz Herausforderung Online-Games	8
Problematische Textinhalte in deutschsprachigem HipHop Wie viel Kunstfreiheit darf sein?	11
Neue Wege beim Thema Sperrungsverfügungen Access-Provider in der Pflicht	12
Aufsicht und Selbstkontrolle im Dialog 25 Jahre Privatfernsehen – 25 Jahre Jugendmedienschutz	14
Schönheitsoperationen im Fernsehen Urteil bestätigt Sprechpraxis der KJM	16

In eigener Sache

Jugendmedienschutz muss immer wieder neu verhandelt werden. Weil sich die Inhalte ständig ändern – vor allem im dynamischen Internet, aber selbstverständlich auch im Massenmedium Fernsehen. Und so leistet die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – auch in ihrem siebten Jahr als zentrale Aufsicht über privaten Rundfunk und Telemedien – immer wieder erfolgreich Pionierarbeit.

Vor allem im Bereich des Internets ist die Zahl der Prüffälle sehr hoch: Seit ihrer Einrichtung im April 2003 hat sich die KJM insgesamt mit rund 3320 Fällen befasst: mit rund 680 im Rundfunk und gut 2640 in den Telemedien (Stand: September 2009). Um diese Arbeit transparent zu machen, publiziert die KJM die festgestellten Verstöße seit Mitte 2009 quartalsweise in Pressemitteilungen.

Zahlen alleine können allerdings nicht beschreiben, um welche problematische Inhalte es sich handelt: Ein Großteil der von der KJM im vergangenen Jahr geprüften Angebote im Internet enthielt Pornografie. Aber auch jugendaffine Foren, Gewaltdarstellungen und rechtsextremistisches Gedankengut waren darunter. Im 25. Jahr des privaten Fernsehens, das in diesem Jahr gefeiert wurde, stand vor allem ein Prüffall im Fokus: das Format »Erwachsen auf Probe« (vgl. S. 4–6). Zudem beschäftigte sich die KJM mit der Problematik von entwicklungsbeeinträchtigender Erotik- und Telefonsexwerbung (vgl. S.7).



Der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring bei der Verleihung des Deutschen Computerspielpreises im März 2009.

Eine weitere große Aufgabe für die KJM waren und sind Online-Computerspiele. Wir sind uns schon seit einiger Zeit – und nicht erst seit dem tragischen Amoklauf von Winnenden – der jugendschutzrechtlichen Brisanz des Themas bewusst. Doch die schnellen Lösungen, die nach so schrecklichen Taten immer wieder gefordert werden, scheinen etwas zu einfach: Trotz aller verständlichen Betroffenheit dürfen die Medien nicht pauschal zum Sündenbock gemacht werden. Wichtig ist, auch und gerade im Bundestagswahljahr 2009, eine sachliche Debatte. Um dazu beizutragen, fasst die KJM deshalb demnächst die gesetzlichen Anforderungen an Anbieter von Online-Spielen in einer eigenen Broschüre zusammen (vgl. S. 8–10). Denn bisher ist offenbar nicht allen Anbietern von Internetseiten mit Online-Spielen be-

wusst, welche Jugendschutzverpflichtungen – wie die Verwendung von Zeitgrenzen oder technischen Zugangsbeschränkungen – sie haben.

Die Anbieter und den Jugendmedienschutz in ein Boot zu holen – daran arbeiten wir. Beim ersten Deutschen Computerspielpreis im Frühjahr 2009 ist das gelungen. Der von den Branchenverbänden gemeinsam mit Kulturstatsminister Bernd Neumann getragene Preis trägt der großen Bedeutung dieses sehr jugendaffinen Mediums Rechnung und zeichnet kulturell und pädagogisch wertvolle Spiele aus. Als Vorsitzender der Hauptjury habe ich bei der Bewertung der Spiele intensiv die Jugendschutz-Perspektive vertreten. Auch das ist ein Stück der anfangs erwähnten Pionierarbeit.

Damit wir diesen Weg weiter gehen können, brauchen wir die Unterstützung der ganzen Gesellschaft. Denn letztlich stehen die rechtlichen Regelungen des Jugendmedienschutzes für das große Ganze: Sie sind nämlich immer Ausdruck eines momentanen Zustands von Gesellschaft, weil sie sich auch aus dem Diskurs über ethische Grenzen ergeben. Restriktiver Jugendschutz kann nur über einen gesellschaftlichen Konsens betrieben werden und muss Hand in Hand mit dem präventiven Jugendschutz gehen. Die KJM wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass Themen wie Gewalt, Sexualität und Menschenwürde in der öffentlichen Diskussion Beachtung finden. ◀

Aktuelles



Die KJM auf den Medientagen
»Fesselsex statt Flaschendreher: Was ist dran am Medienphänomen der »sexuellen Verwehrlosungen«?« – das ist das Thema des KJM-Panels 2009 auf den Medientagen München (28.10., 16.00 – 17.30 Uhr). Besuchen Sie uns auch an unserem Messestand!

Online mehr erfahren

Neues Design, erweiterte Funktionalität: Die KJM hat ihren Internet-Auftritt überarbeitet. Eine optimierte Navigationsstruktur und eine moderne Bildsprache machen ihn noch nutzerfreundlicher. Unter www.kjm-online.de ist er voraussichtlich ab November 2009 online.

Identität Krieger?

Um junge Männer in mediatisierten Lebenswelten geht es auf einer Fachtagung in Berlin, zu der die KJM gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) am 1. Dezember 2009 einlädt.

Bilanz eines Jahres

Gewonnene Gerichtsverhandlungen, ein großes öffentliches Interesse an bestimmten Prüfverfahren, oder die Einbindung der KJM in den Prozess der gerade stattfindenden Evaluation des Jugendschutzsystems und seiner gesetzlichen Grundlagen: Der KJM ist es auch im vergangenen Jahr immer wieder gelungen, sich über reine Aufsichtsaufgaben hinaus in die gesellschaftliche Debatte zum Thema Jugendschutz einzubringen. Das dokumentiert schlaglichtartig die vorliegende Broschüre. Ausführlich nachzulesen sind die Tätigkeiten der KJM dagegen in den Berichten der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des Staatsvertrags über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) gem. § 17 Abs. 3 JMStV. Der Dritte Bericht wurde Anfang August 2009 publiziert (abrufbar unter www.kjm-online.de).

Ein ganz wichtiger und zentraler Bestandteil der Arbeit der KJM – das macht auch der Dritte Bericht deutlich – sind die Prüfverfahren der KJM. Um aktuelle inhaltliche Problemlagen in Fernsehen und Internet noch effektiver prüfen zu können, hat die AG Kriterien der KJM gerade wieder die »Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien« überarbeitet und der laufenden Prüfpraxis angepasst. Die Kriterien sind die wichtigste Grundlage für die Arbeit der KJM-Prüfer und werden regelmäßig – so auch anlässlich des Prüffalls »Erwachsen auf Probe« – hinterfragt und bei Bedarf weiterentwickelt (vgl. S. 4–6). Gerade für die Bewertung von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten sind die Kriterien nicht abschließend festgelegt, sondern flexibel. Deshalb kann es auch kein allgemeingültiges Bewertungs-Handbuch mit der abschließenden Beantwortung aller denkbaren Fragen geben. Jugend-

schutzrechtliche Beurteilungen von Medienangeboten sind letztlich immer komplexe Bewertungen von Einzelfällen.

Ein weiterer »Dauerbrenner« im Jugendschutz bleibt 2009 die Problematik der Jugendschutz- und Filterprogramme für das Internet. Denn die bestehenden Regelungen dazu haben sich in der Praxis als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig aber gibt es großen Bedarf für Filter- und Jugendschutzprogramme in der Bevölkerung. Aus diesem Grund unterstützt die KJM eine Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) zur Entwicklung einer einheitlichen und übergreifenden Gesamtlösung. Sie soll aus bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, sowie bezogen auf alle Geräte mit Internetzugang bestehen und auch ausländische Internet-Seiten erfassen. Der BKM hat zu dem Thema Anfang 2009 einen Runden Tisch mit Beteiligten aus Politik, Aufsicht und Internet-Branche einberufen. Auch die KJM nimmt daran teil.

Um diese und weitere Tätigkeiten der KJM noch transparenter zu machen und Informationen rund um den Jugendschutz anschaulicher und schneller kommunizieren zu können, hat die KJM ihren Internet-Auftritt unter www.kjm-online.de überarbeitet (vgl. Kasten S. 2). Zudem ist der erste Band der neuen KJM-Schriftenreihe, »Positionen zum Jugendmedienschutz in Deutschland« gerade erschienen (vgl. S. 15). Zum Auftakt der Reihe wird aus unterschiedlichen Perspektiven die Bandbreite der Herausforderungen, die die KJM seit ihrer Einrichtung beschäftigt haben, beleuchtet: Etwa die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die Auseinandersetzung mit Forschung zu jugendschutzrelevanten Themen oder die große Aufgabe des Jugendschutzes im Internet.

KJM-Mitglieder (Stand: 10/2009)

Vorsitz: Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, BLM
Vertreter: Dr. Gerd Bauer, LMS

Stv. Vors.: Manfred Helmes, LMK
Vertreter: Dr. Hans Hege, mabb

Prof. Dr. Ben Bachmair, Universität Kassel, Fachbereich Erziehungswissenschaft
Vertreter: Prof. Dr. Horst Niesyto, Pädagog. Hochschule Ludwigsburg

Jochen Fasco, TLM
Vertreter: Dr. Uwe Hornauer, LRZ

Thomas Fuchs, MA HSH
Vertreter: Reinhold Albert, NLM

Folker Hönge, Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK
Vertreter: Sebastian Gutknecht, AJS

Thomas Krüger, bpb
Vertreter: N.N.

Prof. Kurt-Ulrich Mayer, SLM
Vertreter: Martin Heine, MSA

Elke Monssen-Engberding, BPjM
Vertreterin: Petra Meier, BPjM

Sigmar Roll, Sozialgericht Würzburg
Vertreterin: Petra Müller, FWU

Wolfgang Schneider, brema
Vertreter: Prof. Wolfgang Thaenert, LPR Hessen

Frauke Wiegmann, JIZ
Vertreterin: Bettina Keil, Staatsanwaltschaft Meiningen

In ihrem Grußwort zu dem Band schreibt Bundesfamilienministerin Dr. Ursula von der Leyen: »Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hat seit Beginn ihrer Tätigkeit mit großem Engagement dafür gesorgt, dass der Jugendschutz als unverzichtbarer Bestandteil der Medienwelt wahrgenommen wird: bei denen, die Medien machen, und bei denen, die Medien nutzen. Damit hat die KJM die Entwicklung im Rundfunk- und Telemedienbereich mitgestaltet...« Diesem Ziel verschreibt sich die KJM auch weiter. ◀

Problemfelder 2009

Den Spagat zwischen Kunst- und Informationsfreiheit auf der einen und der Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber auf der anderen Seite müssen die Prüfer der KJM-Prüfgruppen bei jedem Fall aufs Neue wagen. Denn die Medien – und allem voran das sich ständig verändernde, globale Internet – erfinden sich jeden Tag neu. Gerade das macht die Arbeit der KJM so wichtig, ganz egal, ob es um Fernseh- oder Internetinhalte geht. Ein Überblick über die Prüffälle 2009 macht deutlich, vor welchen Herausforderungen der Jugendschutz stand und steht.

Der – auch öffentlich intensiv diskutierte – wichtigste Prüffall in Bezug auf problematische Inhalte war 2009 wieder ein Fernseh-Format: »Erwachsen auf Probe« (RTL). Für die sogenannte »Real Life Doku« zogen vier Paare im Alter von 16 bis 19 Jahren in ein mit Überwachungskameras ausgestattetes Haus und sollten in verschiedenen inszenierten Situationen Babys, Kleinkinder, Schulkinder und Teenager betreuen.

Schon vor der Erstausstrahlung am 3. Juni 2009 hatte das Format für Aufregung gesorgt: Bis August 2009 erreichten die KJM weit über 700 Beschwerden, in denen sich öffentliche Einrichtungen und Bürger gegen die Ausstrahlung der Sendung wandten. Die KJM reagierte auf die massiven öffentlichen Proteste und das – auch aufgrund der sendereigenen Promotion für die Sendung – zu erwartende Problempotenzial, indem sie ein Eilverfahren zur Prüfung der Folgen veranlasste. Obwohl die KJM in ihrer rechtlichen Bewertung zu dem Ergebnis kam, dass keine Menschenwürdeverletzung gegeben sei und angesichts der Sendezeit nach 20.00 Uhr auch keine Beeinträchtigung von Zuschauern über zwölf Jahren vorlag, äußerte sie deutliche Kritik an Anlage und Produktionsbedingungen des Formats. »Der vermeintlich pädagogische Ansatz dient RTL als Alibi, um die Schwierigkeiten unerfahrener jugendlicher Protagonisten im Umgang mit teils weinenden und unglücklichen Babys und (Klein)Kindern als

dramaturgische Effekte zu nutzen und zu Unterhaltungszwecken einzusetzen. Die jugendlichen Paare werden gezielt überfordert und dadurch zu Fehleinschätzungen im Umgang mit den Kindern gebracht. Von Eltern und Erziehern wird grundsätzlich erst eingegriffen, wenn sich die Kinder in einer gefährlichen oder problematischen Situation befinden. Der Maßstab kann aber nicht sein, dass gerade noch verhindert wird, dass ein Baby vom Wickeltisch fällt. Den Kindern geht es nicht deshalb gut, nur weil ihnen, laut Sendung, gerade noch kein massiver Schaden zugefügt wird«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring.

Darüber hinaus hat das Format auch innerhalb der KJM zu einer intensiven inhaltlichen Diskussion und Auseinandersetzung mit den eigenen Bewertungskriterien geführt: So stellte sich während des Prüfverfahrens die Frage, ob bei diesem speziellen Format – anders als sonst bei jugendschutzrechtlichen Bewertungen – auch pädagogische Kriterien angewandt werden dürfen. Denn »Erwachsen auf Probe« ist ein Sonderfall, da RTL die Sendung ausdrücklich als »pädagogisch wertvoll« bezeichnet hatte. Es liegt nahe, dass aus dem Grund auch bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung pädagogische Maßstäbe ihre Berechtigung haben.

Obwohl RTL nun keine konkreten rechtlichen Konsequenzen drohen, hat allein die Diskussion über die Sendung ihre Wirkung gehabt: Der Gesetzge-

ber will rechtliche Lücken im Jugendarbeitsschutzgesetz bei Produktionsarbeiten mit Babys und Kleinkindern schließen. Die KJM ihrerseits wird neue Bewertungsmaßstäbe für entsprechende Formate in ihren Kriterienkatalog einarbeiten (vgl. S. 3).

Positive Entwicklung bei Casting-Shows

Auch Casting-Shows bergen grundsätzlich ein erhebliches Problempotenzial für den Jugendschutz. Hier zeigte sich aber jüngst eine erfreuliche Entwicklung – und zwar gerade wegen des prominentesten Problemfalls der letzten Jahre, der auch auf RTL lief: »Deutschland sucht den Superstar« (DSDS). Noch im Jahr 2008 hatte die KJM gegen RTL auf Grund der wiederholten Jugendschutzverstöße bei DSDS Bußgelder von insgesamt 100.000 Euro verhängen müssen. Daraufhin hatte die zuständige Selbstkontrolle, die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), »Richtlinien im Umgang mit Casting-Shows und vergleichbaren Formaten« formuliert. So muss künftig bei der Prüfung der vorgesehenen Sendezeit durch die FSF ein besonderes Augenmerk auf die Darstellung der Kandidaten sowie auf die redaktionelle Nachbearbeitung einzelner »Auftritte« gelegt werden.

Und das System der regulierten Selbstregulierung hat funktioniert: Als die sechste Staffel der Casting-Show im Frühjahr 2009 ausgestrahlt wurde, ergab die Beobachtung sämtlicher

Folgen von DSDS durch die KJM-Stabsstelle keine weiteren Jugendschutzverstöße. Die KJM begrüßt diese Entwicklung und geht davon aus, dass die Richtlinien der FSF auch auf vergleichbare Formate rege Anwendung finden werden.

Jugendschutz in Nachrichten, Reportagen und Dokumentationen

In jüngster Zeit ist die deutsche Vergangenheit immer wieder Thema verschiedener Dokumentationen und Reportagen. Anhand von neu veröffentlichtem Archivmaterial aus dem Zweiten Weltkrieg wird dieses Kapitel der deutschen Geschichte – teils unter Verwendung drastischer Darstellungen von Kriegssopfern – beleuchtet. Auch in Reportagen zu anderen Themen und in den täglichen TV-Nachrichtensendungen werden immer wieder drastische Bilder eingesetzt, um auf Missstände und Ungerechtigkeiten aufmerksam zu machen.

Die Platzierung solcher Formate im Tagesprogramm der Sender kann aus Sicht der KJM problematisch sein. Die drastischen Darstellungen wirken auf Kinder oft belastend und ängstigend. Hier muss zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Jugendschutz abgewogen werden. Mehrere Beschwerden aus der Bevölkerung und Stichproben der Aufsicht führten daher 2009 zu einer Reihe von Prüffällen, bei denen überprüft wurde, ob die Sonderregelung des § 5 Abs. 6 JMStV anwendbar ist. Danach stellt eine für Kinder entwicklungsbeeinträchtigende Darstellung bei Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk sowie vergleichbaren Angeboten bei Telemedien keinen Verstoß dar, soweit ein berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt. Der Begriff des Zeitgeschehens ist dabei nach

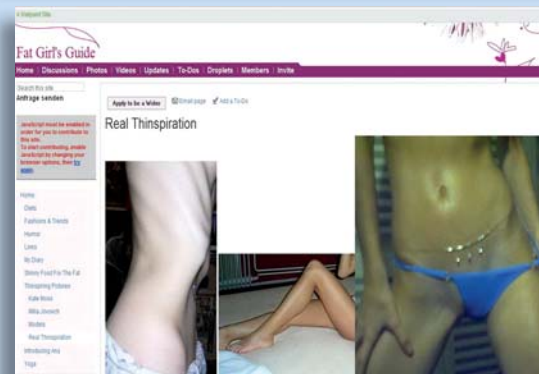
Auffassung der KJM eng auszulegen. Rein historische Darstellungen, wie z.B. eine Dokumentation über »Nazi-Deutschland«, fallen nicht darunter und unterliegen deshalb den Verbreitungsbeschränkungen durch den Jugendschutz.

Neue Prioritäten bei Telemedien: Problematische Foren

Das Internet ist ein Medium, dessen Inhalte weit über das hinausgehen, was im Fernsehen gezeigt wird. So hat die KJM anfangs in ihren Internet-Prüfverfahren zunächst den Schwerpunkt auf unzulässige Inhalte, also auf schwere Verstöße wie Pornografie, Posendarstellungen Minderjähriger oder rechtsextreme Inhalte gelegt. Seit einiger Zeit werden aber verstärkt auch Internetseiten in Bezug auf Entwicklungsbeeinträchtigung und Jugendgefährdung geprüft und beanstandet und so ein Bewusstsein für diese Problematik im Internet angestoßen. Denn Entwicklungsbeeinträchtigung ist kein Kavaliersdelikt.

In den Telemedien haben sich die Prüfer der KJM 2009 deshalb zunehmend mit sogenannten »Foren« beschäftigt. Sie sind oft gerade auf jugendliche Zielgruppen zugeschnitten, jugendaffin und interaktiv gestaltet. Problematisch sind etwa »Pro-Ana-Foren«, »Sauf-Foren«, »Ritzer-Seiten« oder »Suizid-Foren«, in denen Essstörungen, Alkoholmissbrauch, Selbstverletzungen oder Selbstmord positiv dargestellt und befürwortet werden und die Nutzer sich gegenseitig darin bestärken. Solche Angebote werden nicht nur stark von Jugendlichen genutzt, sondern oft auch von Gleichaltrigen erstellt, das heißt die Anbieter solcher Foren sind selbst häufig junge Betroffene.

Die genannten Angebote können geeignet sein, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen



KJM-Prüffälle 2009: Das Format »Erwachsen auf Probe« (RTL), in dem Mütter ihre Babys in die Obhut von Teenagern gaben (o.). Im Bereich der Telemedien waren jugendaffine Internet-Foren, wie sogenannte Ritzer-Seiten und Pro-Ana-Foren (u.), ein wichtiges Thema.

Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder sogar zu gefährden. Denn Heranwachsende unter 18 Jahren befinden sich in ihrer körperlichen und geistigen Ent-

wicklung noch in einem Reifeprozess, bei dem sich Wert- und Normvorstellungen – ebenso wie das Körperbild – erst herausbilden. Auf der Suche nach Identifikationsmöglichkeiten, Verhaltens- und Lebensmodellen können sie durch solche Internetangebote zur Entwicklung entsprechender Störungen oder selbstverletzenden Verhaltensweisen animiert oder darin bestärkt werden.

Pro-Ana- und Sauf-Foren

Im Gegensatz zu kritischen Internet-Seiten zum Thema Ess-Störung, die neben Informationsvermittlung und psychologischer Beratung eine Hilfestellung für Betroffene bezwecken, sind Pro-Ana-Foren vorrangig auf die Darstellung von Anorexie – einer Krankheit, die zu massiven psychischen wie gesundheitlichen Schädigungen bis hin zum Tod führen kann – als Schönheits- und Verhaltensideal ausgerichtet. Deren Anbieter stellen ein extremes Schlankheitsideal, Magersucht und restriktives Essverhalten als erstrebenswert dar. Extremes Schlanksein ist dabei wichtiger als die Gesundheit. Zielgruppe sind vorrangig weibliche Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren – das entspricht genau der Risikogruppe für die Ausprägung von Ess-Störungen.

Sauf-Foren verharmlosen übermäßigen Alkoholkonsum und stellen ihn als erstrebenswert und spaßig dar. Meist sind starke Bezüge zu jugendlichen Lebenswelten, wie etwa Klassenfahrten, Grillfesten und Partys gegeben und zahlreiche Interaktionsmöglichkeiten geboten (Stichwort »Saufspiele«). Die Verfasser präsentieren Alkoholkonsum in der Peer-Group, die gerade für Jugendliche eine zentrale Orientierungsfunktion besitzt. Fotos betrunkenen Personen stilisieren exzessive jugendliche Trinker zu Helden. Ernsthafte negative Folgen finden kaum Erwähnung. Kinder und

Jugendliche können den Eindruck bekommen, dass (exzessiver) Alkoholkonsum selbstverständlicher Teil des Erwachsenwerdens und -seins sei.

Die befürwortende Darstellung von Alkoholmissbrauch kann Heranwachsende negativ beeinflussen und sozial-ethisch desorientieren. Vor allem kann die Bereitschaft für exzessiven Alkoholkonsum bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen verstärkt werden. Ernste körperliche Schäden können die Folge sein. Ein Indikator dafür ist auch der in letzter Zeit stark angestiegene Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen (Stichwort: »Komasaufen«).

Ritzer- und Selbstmord-Seiten

Typische Ritzer-Seiten zeigen Fotografien, die Selbstverletzungen von Menschen öffentlich präsentieren und idealisieren. Darüber hinaus werden die Nutzer dazu aufgerufen, entsprechende eigene Bilder zur Veröffentlichung einzusenden. Eine solche idealisierende, verzerrte Darstellung von selbstverletzendem Verhalten kann Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen und sozial-ethisch desorientieren. Denn es wird suggeriert, dass Selbstverletzung ein heroischer Akt sei, der bei anderen Menschen Bewunderung und Zuneigung hervorruft. Problematische Einstellungen und Verhaltensweisen wie Selbstverletzung, Sadismus oder Depression werden als willkommen akzeptiert und befürwortet und gängige gesellschaftliche Wertvorstellungen in Frage gestellt. Das kann auch die Bereitschaft für gesundheitsschädliches und -gefährdendes Verhalten bei Jugendlichen verstärken, vor allem wenn sie in der Richtung bereits anfällig sind.

Problematische Selbstmord-Foren vermitteln Informationen zu Suizidmethoden, wobei psychologische Beratung oder andere Formen der Hilfestellung für selbstmordgefährdete

Personen nicht angeboten werden. Die Beschreibung der Anwendung der jeweiligen Mittel oder Methoden ist sehr ausführlich. Die Verfasser nennen konkrete Möglichkeiten zur Beschaffung der jeweiligen Mittel und machen genaue Angaben über deren Wirksamkeit. Auch alltagsnahe – also relativ leicht zu imitierende – Methoden, wie beispielsweise die übermäßige Einnahme von Aspirin, werden beschrieben. Solche Internetseiten können durch ihre unkommentierten und detaillierten Beschreibungen von Selbsttötungsmethoden – einer Art Gebrauchsanweisung – Kinder und Jugendliche sozial-ethisch desorientieren. Ein besonderes Risiko besteht dabei für bereits suizidgefährdete Jugendliche, die solche Foren als Hilfestellung zum Suizid verstehen können.

Jugendschutzrechtliche Herausforderungen der Zukunft

Die Beurteilung von entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Inhalten sowohl im Rundfunk als auch in den Telemedien ist eine Herausforderung, da die »klassischen« Bewertungskriterien der für den Jugendmedienschutz inhaltlich relevanten Dimensionen wie Sexualität, Gewalt oder sozialetische Desorientierung, für eine Argumentation bezüglich der Wirkungsrisiken häufig nicht mehr ausreichend scheinen. Die Bandbreite an jugendschutzrelevanten Inhalten hat zugenommen und umfasst neben Gewaltdarstellungen und sexuellen Inhalten die beschriebenen Foren, aber auch problematische Kommunikationsmöglichkeiten in Social Communities, um nur einen kleinen Ausschnitt der Themenschwerpunkte zu nennen. Neue technische Gegebenheiten, die Inhalte wiederum neu definieren und/oder in einen anderen Zusammenhang stellen, müssen ebenfalls Beachtung finden.

Maria Monninger, Jutta Schirmacher ◀

Erotik- und Telefonsexwerbung im Teletext

In Deutschland auch Videotext genannt bietet der Teletext dem Fernsehschauer neben einem Programmüberblick viele weitere Service-Informationen rund um die Themen Nachrichten, Wetter und Sport, begleitet von allerlei Werbung. Auch Anbieter von Erotik- und Telefonsexwerbung nutzen den Teletext für die Generierung neuer Kunden – offenbar ein lukratives Geschäftsfeld. Für Kinder und Jugendliche ist diese Werbung, die Erwachsene als Zielgruppe hat, aber oft als problematisch einzustufen.

Formal betrachtet ist der Teletext, wie auch das Internet, den Telemedien zuzuordnen. Allerdings weist er durch seine technische Verknüpfung mit dem Fernsehgerät eine besondere Nähe zur Rezeption von Rundfunkprogrammen auf. Per Knopfdruck auf der Fernbedienung gelangt man auf das meist etwa 800 Seiten starke Teletext-Angebot des jeweiligen Fernsehsenders. Mittlerweile besitzen mehr als 90 Prozent aller Fernsehhaushalte ein Gerät, mit dem der Teletext abgerufen werden kann.¹ Davon nutzen etwa 24 Prozent der Haushalte das Angebot täglich.² Die enge Verknüpfung des Teletexts mit dem Leitmedium Fernsehen führt dazu, dass problematische Inhalte im Teletext von der Bevölkerung besonders stark wahrgenommen werden.

Bereits vor zwei Jahren war die KJM aufgrund zahlreicher Fälle von sexualisierter Werbung im Tagesprogramm der Teletext-Angebote der privaten Fernsehsender – begleitet von zahlreichen Bürgerbeschwerden – aktiv geworden. Die KJM wies die Verantwortlichen auf

die Probleme hin und erreichte, dass die betroffenen Anbieter eine gemeinsame Empfehlung der Jugendschutzbeauftragten der privaten Sender umsetzten. Sie zeigten die Erotikwerbung im Teletext nur noch zwischen 22.00 und 6.00 Uhr und kamen damit ihrer Eigenverantwortung im Rahmen der Selbstkontrolle vorbildlich nach.



In Deutschland gibt es Teletext seit den 70ern.

Verfremdungen wecken Neugier

Seit Anfang 2009 wurden bei Stichproben aber wieder problematische Inhalte im Teletext fast aller privaten Fernsehsender festgestellt. So ist im Erotiksegment der jeweiligen Teletext-Angebote häufig in großem Umfang Werbung für kostenpflichtige Erotik- und Telefonsexdienste platziert. Es werden darin sexuelle Praktiken aus der Erwachsenenperspektive, oft bizarrer, außergewöhnlicher Natur, in aufdringlichen Texten – teilweise illustriert mit Pixel-Grafiken – beworben, die einen breiten sexuellen Erfahrungsfundus voraussetzen. Diese Darstellungen entsprechen nicht dem Entwicklungsstand von Kindern und Jugendlichen und können von ihnen nicht eingeordnet werden. Der sexualisierte, aufdringliche Charakter ist dabei trotz Begriffsverfremdungen oder -abkürzungen (wie z. B. »AV« für

»Analverkehr« oder »NS« für »Natursekt« bzw. Urophilie/Urophagie) gegeben. Es ist wahrscheinlich, dass gerade die Abkürzungen und Verfremdungen die Neugier von Kindern und Jugendlichen wecken und die Anziehungswirkung noch verstärken. Weil freiwillige Maßnahmen der Anbieter diesmal ausgeblieben sind, hat die KJM rechtsaufsichtliche Verfahren eingeleitet.

Das Verfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Da mittlerweile die betroffenen Teletext-Anbieter, Tochterfirmen der privaten Fernsehsender, Mitglied in der zuständigen Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) geworden sind – was zu begrüßen ist – muss gemäß Jugendschutz-Staatsvertrag (JMStV) zunächst die FSM befasst werden. Die FSM prüft also nun ihrerseits die von den KJM-Prüfgruppen genannten Problemfälle. Es ist das erste Mal, dass die KJM Fälle in nennenswertem Umfang an die FSM zur Prüfung weiter geleitet hat. Bei den hunderten von Verstößen in den Jahren zuvor war die FSM nicht einbezogen gewesen, da die betreffenden Anbieter gar nicht Mitglied der Selbstkontrolle waren. Mit den nun vorliegenden Teletextfällen wird das deutsche Jugendschutzsystem der regulierten Selbstregulierung im Bereich der Telemedien somit erstmals wirklich praktiziert und auf die Probe gestellt. Maßnahmen der Medienaufsicht sind hier nur möglich, wenn die FSM ihren sogenannten »Beurteilungsspielraum« überschritten hat. Das kann etwa der Fall sein, wenn sie Verfahrensfehler bei der Prüfung begangen oder sich nicht an allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze gehalten hat.

Dr. Bernhard Gruber, Jutta Schirmacher ◀

¹ Geese, Stefan (2008): Teletext 2008. Befunde zu einem wenig beachtetem Medium. *Media Perspektiven*, 11/08, S. 568.

² Ebd., S. 569.

Herausforderung Online-Games

»Für viele Generationen war das Kino der Gipfel der kommerziellen Unterhaltung. Aber die nach 1970 Geborenen sehen das anders: Für sie sind es das Internet und Computerspiele. Games sind einfach viel näher dran an unserer Zeit als Hollywood.« Diese Einschätzung eines Experten, nämlich des Präsidenten der Academy of Interactive Arts & Sciences (AIAS), Joseph Olin, macht klar: Der Einfluss von Computerspielen ist lange unterschätzt worden – inklusive aller Chancen und Risiken.

Doch jetzt ist das Thema umso prägnanter: bei Vertretern aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft. Und so wird die öffentliche Diskussion um Computerspiele derzeit von vielen Forschungsergebnissen, Tatsachenbehauptungen, Meinungen oder gesellschaftspolitischen Positionen bestimmt. In den meisten Fällen sind sie von bestimmten Interessen – etwa wirtschaftlicher Natur – geprägt: Schließlich ist die dynamische, ökonomisch sehr bedeutsame Computerspiel-Branche ein wichtiger Motor für den gesamten Technik- und Medienmarkt. Weltweit hat sie bereits die Filmindustrie als wirtschaftliche Kraft überholt und zieht langsam mit der Musikindustrie gleich. Parallel dazu kommt digitalen Spielen seit einiger Zeit ein höherer Stellenwert im Kultursystem zu: Computerspiele werden heute als Kulturgut definiert.

Die Entwicklung von High-Tech-Geräten, wie schnelleren PCs mit leistungsstarken Grafikkarten, Spielkonsolen der dritten Generation, Portables und Handys, verändert die virtuelle Spielwelt gerade essenziell: Die Grafik wird immer klarer und realitätsnäher, die Handlungsmöglichkeiten des Spielers werden immer komplexer – und damit die Spiel-Optionen immer vielfältiger. Noch stärker revolutioniert die fast hundertprozentige Vernetzung über das Internet – auch dank seiner günstigen Verfügbarkeit über Flatrates – die Spielkultur. Die Konsequenz: Spiele gehen online. Online-Spiele sind Computerspiele, die üblicherweise über eine Netzverbindung gespielt

werden, alleine oder mit anderen Personen, im Browser oder über Client-basierte Strukturen.

KJM für Aufsicht über Online-Spiele zuständig

An dem Punkt ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtstätigkeit über Telemedien gefordert. Sie ist laut Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – der erstmals privaten Rundfunk und Telemedien unter einem Dach zusammenfasst – für die Einhaltung seiner Regelungen und damit auch für die Aufsicht über die Online-Spiele zuständig. Online-Downloadmöglichkeiten und Trailer von Spielen werden ebenfalls vom JMStV erfasst. Aufgabe der KJM ist es unter anderem, die Jugendschutzproblematik dieser Medieninhalte aufgrund ihres Gefährdungspotenzials zu beurteilen und deren öffentliche Zugänglichkeit zu regeln.

Mit In-Kraft-Treten des JMStV wurde außerdem das System der regulierten Selbstregulierung etabliert, das auf die Eigenverantwortung der Anbieter setzt. Demnach können für Rundfunk und Telemedien Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gebildet werden, die die KJM nach gesetzlich festgeschriebenen Kriterien anerkennen muss. Für den Bereich der Online-Spiele ist die von der KJM anerkannte Einrichtung Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V., kurz FSM, zuständig. Auch ist von geschäftsmäßigen Anbietern von Telemedien – also inklusive Anbietern von jugend-

schutzrelevanten Online-Spielen – ein Jugendschutzbeauftragter zu bestellen, der wie die FSM in Fragen des Jugendschutzes beratend tätig ist.

Neben diesen gesetzlich festgelegten Aufgaben engagiert sich die KJM auch in Sachen Prävention und Aufklärung. So war sie im Sommer 2009 sowohl auf der »Games Convention Online« in Leipzig als auch auf der »gamescom« in Köln mit einem Stand vertreten und hat nicht nur Fachbesucher, sondern über ein Jugendschutz-Quiz vor allem auch jugendliche Zielgruppen, Eltern und Pädagogen angesprochen. Zudem hat die KJM auf einer ganzen Reihe von Podiumsdiskussionen, die zum Teil – wie im April 2009 auf der »Munich Gaming« – von ihr selbst initiiert waren, ihre Haltung zum Thema öffentlich gemacht. Auch bei der Premiere des Deutschen Computerspielpreises im Frühjahr hat die KJM Jugendschutz-Aspekte eingebracht (vgl. S. 2). Ein neuer KJM-Flyer, in dem Fragen und Antworten zur jugendschutzkonformen Ausgestaltung von Online-Spielen zusammengefasst sind, wird in Kürze erscheinen.

Zuständigkeiten nach dem JuSchG

Das deutsche Jugendmedienschutz-System ist weltweit führend. Das ist auch auf die strengen Anforderungen der deutschen Gesetze zurückzuführen. Die zwei wichtigsten Gesetzestexte, die eine Aufteilung der Zuständigkeiten in einen On- und Offline-Bereich vorgeben, sind das Jugendschutzgesetz



Zwei Jugendliche beim Computerspielen: Gaming ist eine beliebte Freizeitbeschäftigung, die Chancen und Risiken beinhaltet. Die KJM ist für den Jugendschutz in Online-Spielen zuständig.

(JuSchG) auf Bundesebene und der bereits genannte JMStV auf Länderebene.

Das JuSchG regelt unter anderem den Jugendschutz in Offline-Medien. Es legt die Verantwortlichkeiten und das Verfahren für die Alterkennzeichnung bei Trägermedien, etwa Computerspielen, und deren Versandhandel fest. Zuständige Aufsicht ist die jeweilige Oberste Landesjugendbehörde. Gemäß dem Prinzip der regulierten Selbstregulierung ist als Selbstkontrolleinrichtung für den Bereich der Offline-Spiele – analog zur Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) – die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) zuständig. Das Indizierungsverfahren für Trägermedien und Telemedien obliegt der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) und ist ebenfalls im JuSchG geregelt.

Das JuSchG ist zum 1. Juli 2008 verschärft worden. Das hat auch Konsequenzen für den Jugendschutz bei Computerspielen: In Bezug auf die Darstellung von Gewalthandlungen wurden die Indizierungskriterien erweitert und präzisiert. Jugendgefährdend sind – neben rassistischen oder kriegsverherrlichenden Inhalten – nun auch Inhalte, in denen »*Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden*«, oder »*Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchset-*

zung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird«. Auch der Katalog schwer jugendgefährdender Medien ist ergänzt worden. Medieninhalte, die »*besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen*«, werden als konkreter Tatbestand ausgewiesen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese neuen Regeln in der Umsetzung bewähren.

Streit: Alterskennzeichen für Online-Games?

Im Zuge der gerade stattfindenden Evaluation des gesetzlichen Jugendmedienschutzes steht die Forderung der Politik und der Anbieter nach Alterskennzeichen für Online-Spiele im Raum. Als problematisch wird – nicht nur von der KJM – die grundsätzliche »*Kennzeichnungsfähigkeit*« von Online-Spielen eingestuft: Das Mittel der klassischen Kennzeichnung kann aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Interaktion und der grundsätzlich dynamischen Spielstrukturen im Internet nicht der richtige Ansatzpunkt sein. Bisher setzt das Gesetz bei Internetangeboten primär auf andere Mechanismen, um zu verhindern, dass entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Inhalte frei zugänglich im Netz verfügbar sind:

technische oder sonstige Zugangskontrollen oder die Einrichtung von geschlossenen Benutzergruppen für Erwachsene. Bei Verstößen wird die KJM tätig. Daneben erscheinen andere Formen von Aufsicht und Kontrolle in Form von Mindestsicherheitsstandards praktikabel. Im Vorfeld ist es außerdem sinnvoll – wie gesetzlich vorgesehen – einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen. Darüber hinaus können Online-Spiele vorab freiwillig der FSM vorgelegt werden.

Inhaltliche Problematik von Online-Spielen

Das Problempotenzial von Computerspielen hat sich durch deren Online-Orientierung grundlegend verändert: Während über den Gewaltaspekt verschiedener Spielgenres schon seit Jahren intensiv diskutiert wird, ist die Suchtproblematik – seit der verstärkten Verbreitung von Online-Spielen – erst in letzter Zeit in den Vordergrund gerückt: Denn Online-Spiele weisen tendenziell ein höheres Suchtpotenzial auf als Spiele, die allein vor dem Bildschirm gespielt werden, wie das meist bei Offline-Spielen der Fall ist. Die Onlinewelt dagegen steht nie still und entzieht sich der Kontrolle des Spielers, wenn dieser nicht online ist. Der Reiz, möglichst lange dabei zu sein,



Auf der Munich Gaming 2009: Siegfried Schneider, Leiter der Bayerischen Staatskanzlei (li.), und Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring fördern kulturell und pädagogisch wertvolle Spiele.

ist also spielimmanent. Anreize zum Weitermachen sind sowohl durch das sich ständig verändernde Spiel selbst als auch durch die Sozialität im Spiel gegeben. Die Organisation von einzelnen Spielern in Gruppen fördert langes Spielen.

Eine Vielzahl von aktuellen Forschungsergebnissen legt nahe, dass der Suchtaspekt bei Online-Spielen ein nicht zu vernachlässigendes Problem darstellt. Suchtfördernde Medieninhalte sind allerdings aus Jugendmedienschutz-Perspektive schwierig einzuschätzen, weil das Problempotenzial bisher im Normalfall bei den Inhalten gesehen und nicht am Nutzungsverhalten der User festgemacht wird. Trotzdem muss über eine Berücksichtigung dieser Dimension innerhalb der Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien der KJM nachgedacht werden.

Auch die Kommunikationsfeatures des vielzitierten Web 2.0 – die alle auch Teil von Online-Spielen sein können – stellen einen Problem-schwerpunkt dar: Cybermobbing und Cyberbullying sind Erfahrungen, von denen Heranwachsende berichten. Gewalthaltige und pornografische Inhalte werden ebenfalls übermittelt. Die anonymisierte Form der Onlinekommunikation befördert nicht zuletzt sexuelle Belästigungen. Auch die Datenschutzproblematik durch das Online-Stellen von persönlichen Informationen ist zu beachten.

Dazu kommt, dass die Geschäftsmodelle, die hinter Online-Spielen stehen, aus Jugendschutz-Sicht zum Teil kritisch zu bewerten sind: Zum einen gibt es das klassische Abo-Modell, das sich über monatliche Gebühren finanziert. Aber auch sogenannte »Gratisspiele« boomen. Dabei handelt es sich um Browser-Games, die sich über »Item-selling«, also den Verkauf von virtuellen Gegenständen oder hilfreichen Fähigkeiten für das Spiel, finanzieren. Häufig bezahlt man über eine Telefonverbindung, aber auch über die Versendung einer SMS unterschiedlicher Preiskategorien können Zahlungen getätigt werden. Das spielt auch im Verbraucherschutz eine Rolle.

Jugendschutz im Dialog mit der Branche

Die Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes im Bereich der Online-Spiele ist eine wichtige Aufgabe, da Heranwachsende gerade solche Inhalte intensiv nutzen. An dieser Stelle sind die FSM und die jeweiligen Jugendschutzbeauftragten der Branche, die im Vorfeld beratend tätig werden können, aufgefordert, sich einzubringen. Gleichzeitig sollte ein regelmäßiger, transparenter Austausch zwischen den zuständigen Institutionen stattfinden, um Maßnahmen abzustimmen und einen Austausch über Kriterien zu führen. Auch auf europäischer Ebene müssen Regulierungsmechanismen

geschaffen werden, die verbindliche Standards für den Markt festlegen.

Kinder und Jugendliche müssen durch eine Bündelung der Kräfte aller Beteiligten in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Sie haben ein Recht zu spielen – ohne dass sie in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden. Doch die Problematik der Online-Spiele kann der gesetzliche Jugendmedienschutz nicht allein lösen. Als weitere, wichtige Säule muss die Medienpädagogik greifen. Aber gerade bei Computerspielen nehmen Eltern und Pädagogen ihre Erziehungsverantwortung noch zu wenig wahr, weil ihnen der Umgang damit selbst fremd ist. So sind Aufklärung und Information notwendig, um Kenntnisse über Risiken, aber auch über die Potenziale von Online-Spielen zu vermitteln.

Birgit Braml, Martina Mühlberger ◀

Auf einen Blick

Jugendschutz in Online-Spielen

► **Aufsicht gefragt:** Rechtliche Grundlage für Online-Spiele ist der JMStV. Seine Regelungen gelten auch für Downloadmöglichkeiten und Trailer von Computerspielen. Zuständige Aufsicht ist die KJM.

► **Anbieter gefragt:** Der JMStV sieht für jugendschutzrelevante Inhalte bei Online-Spielen als Zugangshürde sogenannte technische Mittel oder geschlossene Benutzergruppen für Erwachsene vor. Alterskennzeichen – wie im Offline-Bereich – machen aufgrund der Dynamik von Online-Spielen und der oftmals integrierten kommunikativen Dienste wenig Sinn. Mindestsicherheitsstandards und Verhaltenskodizes sind notwendig.

► **Gesellschaft gefragt:** Gesetze sind immer ein Spiegelbild gesellschaftlicher Werte und Normen. Auch in der Diskussion um Online-Spiele sind sachliche Debatten populistischen Forderungen vorzuziehen.

Wie viel Kunstfreiheit darf sein?

Sie singen abwertend und jugendgefährdend über alle vorstellbaren und nicht vorstellbaren Sexualpraktiken, Vergewaltigung und Gewalt. Sie – das sind Porno- und Gangster-Rapper wie Sido, Bushido, Frauenarzt oder King Orgasmus One. Deshalb hat deutschsprachiger Rap in den letzten Jahren vermehrt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und des Jugendschutzes auf sich gezogen. Vor allem im vergangenen Jahr gab es dazu eine ganze Reihe von KJM-Prüffällen – auch in Bezug auf sogenannte »Nachahmer«, also auf Inhalte, die Jugendliche selbst auf Video-Plattformen oder HipHop-Foren im Internet eingestellt hatten.

Um die Jugendschutzrelevanz von solchen HipHop-Songs zu thematisieren und externen Rat zum Thema zu bekommen, hat die KJM im Mai 2009 zum Experten-Hearing nach München eingeladen. Denn die KJM-Prüfer müssen, gerade bei der Bewertung solcher neuer Medienphänomene, einen schwierigen Balance-Akt meistern: »Es geht um das Gleichgewicht zwischen Kunst- und Informationsfreiheit – inklusive Akzeptanz und Verständnis für jugendkulturelle Ausdrucksformen – auf der einen Seite und der Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber auf der anderen Seite«, so Prof. Dr. Ben Bachmair, Medienpädagoge und KJM-Mitglied, in seinem Grußwort auf der Veranstaltung. Ziel des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sei es dabei nicht, Kindern und Jugendlichen etwas zu verbieten, ergänzte die Leiterin der KJM-Stabsstelle, Verena Weigand, die die Veranstaltung moderierte: »Ziel ist es vielmehr zu verhindern, dass Anbieter an problematischen Inhalten verdienen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen oder gefährden. Dazu können auch gewalthaltige oder pornografische Texte von Rappern gehören.«



Auf dem KJM-Experten-Hearing zum Thema Porno- und Gangsterrap: Lazlo Pota, Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Verena Weigand, Prof. Dr. Uwe Sander, Prof. Dr. Paula-Irene Villa und Klaus Farin (v.l.).

Die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen hob Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Kommunikationswissenschaftler mit dem Schwerpunkt empirische Kommunikationsforschung an der Münchner Ludwig-Maximilians-Universität, hervor. Er hält besonders die »Kultivierungsaspekte« von Pornografie für gefährlich: »Unsere Studien haben ergeben, dass sich bei Menschen, die regelmäßig Pornografie konsumieren, die Vorstellungen von Partnerschaft im realen Leben verändern.« Seiner Meinung nach lassen sich gewisse Erkenntnisse aus der Pornografie-Forschung auf Rap-Songs übertragen: »Porno- und Gangsterrap ist kritisch zu sehen, da sich dadurch bei Kindern und Jugendlichen problematische Einstellungen zur eigenen Partnerschaft und zur eigenen Sexualität entwickeln können.«

»Ironie wird nicht verstanden«

Porno- und Gangsterrap als eine »Form der Rebellion gegen die Erwachsenenwelt« – so erklärte der Psychologe Lazlo Pota aus Hamburg die Faszination dieses Genres für Kinder und Jugendliche. Der Medienpädagoge Prof. Dr. Uwe

Sander von der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Bielefeld bewertete das Phänomen Pornorap ähnlich: »Solche Songs sind ein Konzentrat tradierter Formen von Provokation und Abweichung. Problematisch ist dabei allerdings, dass das Künstlerische, das Ironisierende daran oft nicht verstanden wird.« Es gebe vielmehr eine »realitätsstiftende Kraft von Liebesromantik, also auch den Lyrics in HipHop-Liedern«. Und so zog Sander den Schluss: »Deshalb können bestimmte Raps entwicklungsgefährdend sein.«

Die Gender-Forscherin Prof. Dr. Paula-Irene Villa von der Fakultät für Soziologie der Ludwig-Maximilians-Universität in München sah das anders. Sie konstatierte: »Porno- und Gangsterrap sind angemessene Artikulationen von jungen Menschen in harten, durchökonomisierten Zeiten.« Klaus Farin, Autor und Leiter des Archivs der Jugendkulturen in Berlin, argumentierte analog. »Musikmedien sind nicht die Ursache bestimmter Verhaltensweisen, sondern eher ein Seismograph für die Befindlichkeit von Kindern und Jugendlichen.« Allerdings steht für ihn auch fest, dass Rap-Songs »vorhandene Einstellungen verstärken« können.

Stefanie Reger ◀

Access-Provider in der Pflicht

Die öffentliche Diskussion um das Pro und Contra von Netzsperrungen läuft seit knapp einem Jahr. Auslöser war Anfang 2009 der Vorstoß von Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen, nach dem die Access-Provider den Zugang zu Kinderpornografie im Internet durch Umleitung auf eine »Stoppmeldung« erschweren sollen. Diese Maßnahme soll den Zugang zu allen Inhalten, die sich auf einer vom Bundeskriminalamt (BKA) erstellten Sperrliste befinden, unterbinden. Ein neues Gesetz dazu ist formuliert, war aber bis Redaktionsschluss noch nicht in Kraft getreten.

Das Instrument des Access-Blocking ist in Form der sogenannten »Einzel-sperrverfügung« durch einen Verwaltungsakt bereits seit längerer Zeit gesetzlich vorgesehen und zudem nicht allein auf kinderpornografische Inhalte beschränkt. Die Rechtsgrundlage dazu findet sich in einem Länder-Staatsvertrag, der Arbeitsgrundlage der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist: In § 20 Absatz 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Verbindung mit § 59 Absatz 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV). Demnach sind bei Verstößen gegen die Bestimmungen des JMStV in letzter Konsequenz auch Sperrverfügungen gegen Access-Provider zulässig. Die Entscheidung zum Erlass einer Sperrverfügung trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM.

In der Praxis sind solche Sperrverfügungen allerdings mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden und bie-

ten diverse Umgehungsmöglichkeiten. Diese Feststellung traf die KJM auf Basis zweier Expertengutachten, die im Jahr 2008 veröffentlicht wurden (vgl. Pressemitteilung vom 28. April 2008 unter www.kjm-online.de). Nicht zuletzt aus diesem Grund hat die KJM vom Mittel der Sperrverfügung gegen Access-Provider bisher keinen Gebrauch gemacht. Gleichzeitig wurde durch die Gutachten aber auch die Ansicht der KJM bestätigt, dass Sperrverfügungen gegen Access-Provider technisch und rechtlich grundsätzlich möglich und damit als ultima ratio weiterhin denkbar sind.

Effektiver und flexibler als Einzel-sperrverfügungen sind aber freiwillige Maßnahmen der Access-Provider. Aus dem Grund hatte KJM bereits im April 2008 angekündigt, zunächst auf den Dialog mit den großen deutschen Access-Providern zu setzen. So forderte sie damals die Access-Provider auf, den Zugang zu bestimmten unzulässigen und jugendgefährdenden Angeboten im Sinne des JMStV im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zu erschweren. Von Suchmaschinenbetreibern wird das bereits, mittels des Filtermoduls der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM-Modul) und damit im Rahmen eines rechtsstaatlichen Verfahrens, erfolgreich praktiziert. Allerdings konnten – trotz intensiver Bemühungen der KJM – Vereinbarungen zu freiwilligen Sperrungen mit den beteiligten Verbänden und Vertretern von Access-Providern nicht erreicht werden. Das gilt selbst für Inhalte, die nach dem JMStV abso-

lut unzulässig und zudem strafrechtlich relevant sind, wie extreme Gewaltdarstellungen oder rechtsextreme Angebote.

Was ist eigentlich...

...eine Einzelsperrverfügung?

Sie kann zur Regelung eines Einzelfalls gegen einen einzelnen Access-Provider verhängt werden. Und zwar dann, wenn sich andere Maßnahmen gegenüber den primär inhaltlich Verantwortlichen als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend erwiesen haben. Nachteil: Um flächendeckend und effektiv den Zugang auch nur zu einer einzigen Internetseite mit illegalen Inhalten zu erschweren, müsste gegenüber jedem einzelnen der mittlerweile mehr als 1000 Access-Provider in Deutschland eine Einzelsperrverfügung erlassen werden.

Was ist eigentlich...

...ein Access-Provider?

Ein Internetzugangsanbieter. Er ermöglicht als rein technischer Dienstleister den Zugang zum Netz, übermittelt also fremde Inhalte. Ein Access-Provider ist für diese fremden Informationen nicht verantwortlich und auch nicht verpflichtet, die von ihm übermittelten Informationen zu überwachen. Dennoch kann er zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Inhalten nach den »allgemeinen Gesetzen« verpflichtet werden.

Freiwillige Verpflichtungen zum Access-Blocking

Erst unter dem Druck der anstehenden gesetzlichen Regelung auf Bundesebene und auf Drängen einiger Bundesministerien (Familien-, Wirtschafts- und Innenministerium) haben fünf Internetzugangsanbieter – mit insgesamt rund 75 Prozent Marktanteil in Deutschland – im Frühjahr 2009 mit dem Bundeskriminalamt einen Vertrag auf freiwilliger Basis geschlossen: Demnach soll der Zugang zu bestimmten Internetseiten mit kinderpornografischen Inhalten



Ein falscher Tipper – und schon ist man auf einer Seite, die man niemals sehen wollte. Trotzdem können Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider nur die ultima ratio sein.

erschwert werden. Eine Liste der zu sperrenden Internetseiten ermittelt, liefert und verantwortet das BKA, die Zugangsanbieter dagegen sind für die technische Umsetzung der Sperrmaßnahmen verantwortlich. Über den genauen Inhalt haben die Vertragsparteien Stillschweigen vereinbart. Kritische Stimmen hielten und halten Access-Blocking auf rein vertraglicher Basis allerdings wegen des Eingriffs in grundrechtlich geschützte Bereiche und bestimmter Haftungsfreistellungen für höchst bedenklich. Sie mahnten eine gesetzliche Regelung an.

So hat der Bundestag im Juni 2009 ein, zunächst auf drei Jahre befristetes, »Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (Zugangserschwerungsgesetz – ZugErschwG)« beschlossen. Ähnlich wie in dem Vertrag sieht es im Bereich der Kinderpornografie eine Listensperrung für nun für so gut wie alle Access-Provider verpflichtend vor. Die Sperrliste soll weiter das BKA führen. Zusätzlich ist unter anderem eine Kontrolle durch ein unabhängiges Expertengremium vorgesehen. Von verschiedener Seite wird dagegen vorgebracht, dass auch das Zugangserschwerungsgesetz in der vom Gesetzgeber verabschiedeten Fassung rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genüge.

Unabhängig von dieser Diskussion ist das im Zugangserschwerungsgesetz

vorgesehene Mittel der Listensperrung aufgrund seiner großen Breitenwirkung nach Ansicht der KJM grundsätzlich als richtiger Weg anzusehen.

Ob das Gesetz mit seiner Zielrichtung und in der konkreten Ausgestaltung der Listensperrung auf Dauer Bestand haben wird, wird wohl erst einmal das Bundesverfassungsgericht zu klären haben: Sperrgegner haben jedenfalls bereits Verfassungsbeschwerde angekündigt.

Access Blocking: Weiterhin nur ultima ratio

Generell darf die Diskussion um Internet-Sperrungen bei kinderpornographischen Angeboten nicht dazu führen, deshalb die bestehende Strafverfolgung gegen den Tatbestand der Kinderpornografie zu vernachlässigen. Das Access-Blocking – ganz gleich, ob auf freiwilliger oder gesetzlich verpflichtender Basis – kann stets nur flankierend zur konsequenten Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der Täter sowie zur vorrangigen Löschung der entsprechenden Inhalte bereits »an der Quelle« sein. Das muss auch weiterhin oberstes Ziel bei der Bekämpfung kinderpornografischer und anderer illegaler Inhalte im Internet bleiben.

Auch was die ordnungspolitischen Steuerungsmöglichkeiten angeht, ist eine Weiterentwicklung notwendig: Es

muss möglich sein, hier neue Wege zu gehen. Erweisen sich die bisherigen Instrumente als nicht ausreichend oder – angesichts fortschreitender technischer Umgehungsmöglichkeiten – als uneffektiv, müssen in gewissem Rahmen auch Gesetzesverschärfungen zulässig sein, welche beispielsweise die Access-Provider künftig stärker in die Pflicht nehmen.

Die gesellschaftliche und gesetzliche Wertentscheidung ist mit dem Absolutverbot bestimmter Inhalte längst auf rechtsstaatlichem Wege gefallen – warum sollten diese Inhalte nur und ausgerechnet im Internet für jedermann weiterhin frei zugänglich bleiben? Mit unzulässiger Beschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch angebliche staatliche Zensur hat das nichts zu tun. *Anja Schleyer* ◀

Was ist eigentlich...

...eine Listensperrung?

Hier werden den Access-Providern die zu blockenden illegalen Inhalte nicht einzeln, sondern über eine Liste bekannt gegeben, die auch schnell aktualisiert werden kann. Die Begründung für die Aufnahme von bestimmten illegalen Angeboten in die Liste wird in ein eigenständiges rechtsstaatliches Verfahren vorgelagert.



PROF. JOACHIM VON GOTTBERG,
GESCHÄFTSFÜHRER DER FREIWILLIGEN
SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN (FSF)

25 Jahre Private 25 Jahre Jugend

Das Privatfernsehen ist im April 2009 ein Vierteljahrhundert alt geworden. Die Geburtsstunde der kommerziellen Sender war gleichzeitig so etwas wie der Startschuss für den Jugendmedienschutz in Deutschland: Schließlich gab es bis vor 25 Jahren weder eine Jugendschutzaufsicht noch eine Freiwillige Selbstkontrolle der Anbieter. Doch schon ein Jahr später wurde die Aufsicht in Gestalt der Landesmedienanstalten ins Leben gerufen, knapp zehn Jahre darauf die Selbstkontrollorganisationen. Und seit 1. April 2003 gibt es die KJM als Aufsichtsdach über privaten Rundfunk und Telemedien (Internet). Ein Anlass, Prof. Joachim von Gottberg, Geschäftsführer der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), und Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, zum Gespräch zu bitten.

kjm informiert: Herr Prof. von Gottberg, ist Jugendschutz in Zeiten der viel zitierten »Krise« für die Sender zum Luxusproblem geworden?

Prof. Joachim von Gottberg: Natürlich versuchen die Sender immer – also auch in Zeiten der Krise, in denen wir einen besonders harten Kampf um Werbezeiten haben – aus der Masse der Angebote herauszustechen. Und Aufmerksamkeit erregt man dadurch, dass man an die Grenzen geht oder auch mal darüber hinaus. Diese Strategie ist altbekannt und nicht unbedingt nur ein Phänomen der Krise. Was aber sicher aufgrund geringerer finanzieller Mittel ein Problem sein wird, ist, dass keine teuren und qualitativ hochwertigen Spielfilme mehr produziert werden. Man geht bei der Programmgestaltung eher in die billigeren Segmente.

kjm informiert: Frau Weigand, sehen Sie Auswirkungen der schwierigen Zeiten auf das Programm der Sender?

Verena Weigand: Dass die Sender aufgrund der Krise mehr jugendschutzrechtlich problematische Formate anbieten – das glaube ich weniger. Unabhängig vom Jugendschutz ist mir allerdings aufgefallen: Zunehmend werden Leute aus dem Prekariat Protagonisten von Sendungen. Das ist quer durch alle Sender, die Eigenformate produzieren, so. Vielleicht ist es nahe liegend, dass in Zeiten der Krise solche Formate entstehen. Wenn es den Menschen schlechter geht, wollen sie vielleicht auch im Fernsehen Menschen sehen, denen es noch schlechter geht.

kjm informiert: Also künftig noch mehr »Erwachsen auf Probe«, Herr Prof. von Gottberg?

Prof. Joachim von Gottberg: Dass es noch mehr sogenannte Real-Life-Dokus geben

wird, glaube ich schon. Aus einem ganz einfachen Grund: Sie sind extrem billig, weil sie ohne Schauspieler, ohne aufwendige Kulisse und fast ohne Drehbuch auskommen. Konkret auf »Erwachsen auf Probe« bezogen, würde ich allerdings sagen: Es gab sehr viel Ärger und Imageverluste für RTL aufgrund der vielen öffentlichen Proteste, gepaart mit verhältnismäßig wenig Quote. Vermutlich führt diese Formel dazu, dass man das Programm nicht weiterverfolgt. Grundsätzlich finde ich es aber wichtig, dass sich Privatsender mit Erziehungsproblemen beschäftigen. Wie soll man denn sonst an die Eltern herankommen?

kjm informiert: Wie beurteilen Sie als Jugendschützerin und studierte Pädagogin den Programmtrend »Hauptainment«, Frau Weigand?

Verena Weigand: Als Pädagogin, die auch in der Praxis tätig war, sehe ich Erziehungsformate im Fernsehen sehr kritisch. Es ist meiner Meinung nach durch nichts zu rechtfertigen, dass Babys oder Kinder Protagonisten solcher Sendungen sind – auch wenn sie, wie RTL im Fall von »Erwachsen auf Probe« argumentiert hat – nicht ernsthaft Schaden nehmen. Das kann ja wohl kein Maßstab sein! Ich persönlich lehne es ab, Kinder zu Unterhaltungszwecken zu instrumentalisieren.

Prof. Joachim von Gottberg: Das ist aber eine ethische Diskussion. Der Jugendschutz spielt dabei eine Nebenrolle. In der Diskussion um »Erwachsen auf Probe« ging es nämlich weniger um die Wirkung auf den Zuschauer als vielmehr um die Frage, ob es in Ordnung ist, dass man Säuglinge, die in keiner Weise über sich selbst entscheiden können, »verleht«.

Verena Weigand: Ich gebe Ihnen Recht,

in der Diskussion um »Erwachsen auf Probe« steht der Jugendschutz nicht im Vordergrund. Deshalb ist in der KJM – nach einer intensiven inhaltlichen Diskussion – ja auch keine Mehrheit für einen Verstoß zustande gekommen. Wobei es aus meiner Sicht durchaus Argumente dafür gibt, warum diese Sendung negative Auswirkungen auf zuschauende Kinder und Jugendliche haben kann. Die ganze öffentliche Aufregung um das Format ist aber tatsächlich eher auf die Tatsache zurückzuführen, dass hier schlicht Babys vorgeführt wurden. Hier hat sich ganz eindeutig der Maßstab verschoben, was im Fernsehen gezeigt werden darf und was nicht.

kjm informiert: Stichwort Maßstabsverschiebung: Herr Prof. von Gottberg, hätte die FSF »Erwachsen auf Probe« vor fünf Jahren noch ganz anders beurteilt?

Prof. Joachim von Gottberg: Vor fünf Jahren hätte das Format noch gar nicht entstehen können. Denn die Bereitschaft von Menschen, sich und seine Kinder in dieser Art und Weise im Fernsehen zu präsentieren, wurde erst in den letzten Jahren immer größer. Das hat etwas mit dem veränderten Verhältnis von Privatheit und Öffentlichkeit zu tun. Wie essenziell sich das verändert, zeigt sich in den Social Networks im Internet. Gerade für jüngere Leute sind alle möglichen Arten öffentlicher Selbstdarstellung ganz selbstverständlich. Ich vermute, »Erwachsen auf Probe« ist da erst der Anfang...

Verena Weigand: Arbeitslos wird die KJM – angesichts der Entwicklungen, vor denen wir stehen – sicher nicht! Wie Herr Prof. von Gottberg gerade schon angedeutet hat, gibt es ja nicht nur das Fernsehen, sondern auch das Internet. Und wir sind bestimmt noch nicht am Ende der

atfernsehen – dmedienschutz

VERENA WEIGAND,
LEITERIN DER
KJM-STABSSTELLE



Konvergenzspirale angelangt. Die beiden Medien beeinflussen sich gegenseitig. Und das wird sich auch darauf, was Kinder und Jugendliche zu Gesicht bekommen, auswirken.

kjm informiert: Kann man sagen, dass aufgrund dieser Entwicklung auch die Messlatte für jugendschutzrechtliche Entscheidungen immer höher gesetzt wird?

Verena Weigand: Das ist – leider – so. Je schwieriger es ist, ein Medium wie das Internet zu kontrollieren, desto mehr Auswüchse gibt es. Das Fernsehen ist ja noch relativ gut kontrolliert, durch Selbstkontrollleinrichtungen, durch Jugendschutzbeauftragte und durch die Tatsache, dass der Anbieter mit seiner Zulassung an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist. Aber im Internet haben wir eine ganz andere Situation. Und je mehr sich die beiden Medien annähern, desto schwieriger wird es für den Jugendschutz.

kjm informiert: Von der Zukunft zurück in die Vergangenheit: Lassen Sie uns die heutigen Jugendschutz-Regelungen mit dem System der regulierten Selbstregulierung mal mit der Situation Mitte der 80er Jahre vergleichen...

Prof. Joachim von Gottberg: Da hat sich eine Menge getan! »Jugendschutz« war doch in den Anfangszeiten für die Sender ein Fremdwort. Sie mussten erstmal einfach alles dafür tun, um sich gegenüber den Öffentlich-Rechtlichen durchzusetzen. Und das funktionierte nur, indem sie Programme zeigten, die dort eben nicht zu sehen waren. Ich denke da beispielsweise an die Erotikschiene, die damals bei fast allen Privatsendern lief. Erst als sich die Privaten ein Stück weit etabliert und die volle Reichweite hatten, gab es Studien zum Gewaltprofil der Sender und eine öffentliche Diskussion darüber. Es entstand politischer Druck, auf den die Sender reagieren mussten. 1993 haben wir dann die FSF gegründet – und seitdem ist es uns ganz gut gelungen, die Akzeptanz des Jugendschutzes zu verbessern. Inzwischen weiß jeder Sender: Es gibt Jugendschutz und man muss ihn auch ernst nehmen. Aber nicht nur die Zusammenarbeit mit

den Sendern, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen der FSF und der KJM ist über die Jahre gewachsen. Und das ist gut so. Weil unser Jugendschutz-System nur funktioniert, wenn beide Seiten an einem Strang ziehen.

Verena Weigand: Mit den Sendern gibt es naturgemäß Konflikte, das ist klar. Aber die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle – gerade mit der FSF – hat sich sehr positiv entwickelt. In der Vergangenheit haben wir uns gemeinsam mit den verschiedensten Themen, etwa Talkshows, Comedy oder Gewalt, intensiv auseinandergesetzt. Daraus ist immer auch eine interessante öffentliche Debatte entstanden. Und das ist ganz wichtig: Denn die Messlatte für die Anwendung des gesetzlichen Jugendschutzes bilden gesellschaftliche Wertvorstellungen. Deshalb sieht es die KJM auch als ihre Aufgabe an, sich in die gesellschaftspolitische Diskussion einzubringen.

kjm informiert: Zum Schluss ein Blick voraus: Gerade haben FSF und FSM untereinander verstärkte Zusammenarbeit angekündigt. In welche Richtung wird das System der regulierten Selbstregulierung künftig gehen?

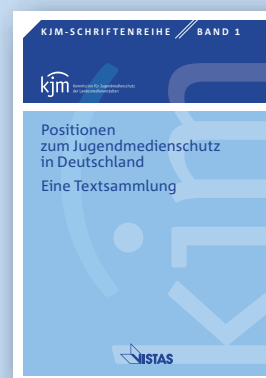
Prof. Joachim von Gottberg: Wir wollen die Zukunftsthemen in den Griff bekommen. Eines davon ist die extreme Vermischung der Inhalte – gerade im und durch das Internet. Darüber hinaus haben wir im Internet vollkommen neue Formen von jugendschutzrelevanten Inhalten, auf die unsere Gesetze nicht optimal zugeschnitten sind. Deshalb müssen wir über unser Jugendschutz-Selbstverständnis neu nachdenken. Die Vorstellung, wir könnten als beeinträchtigend erkannte Inhalte tatsächlich von den Jüngeren fernhalten, wird zunehmend zur Illusion. Die Selbstkontrollleinrichtungen sollen künftig eine Anlaufstelle für all diejenigen sein, die sich im Netz bewegen. Das heißt, wir müssen unsere Kompetenzen, die wir in der Vergangenheit erworben haben, an Anbieter und Nutzer weitergeben. Unsere Freigaben werden in der Praxis immer mehr zu

orientierenden Empfehlungen. So kann eine Ethik des Handels entstehen. Die KJM agiert dabei als zurückgenommene Aufsicht, die nicht den Einzelfall, sondern das System regelt.

kjm informiert: Sind Sie mit diesem Zukunftsentwurf einverstanden, Frau Weigand?

Verena Weigand: Fast. Ich glaube schon, dass man die bewährten Regelungen einer starken Aufsicht, nach denen die KJM nun schon mehr als sechs Jahre erfolgreich arbeitet, beibehalten muss. Nicht zuletzt deshalb, weil ich davon überzeugt bin, dass uns das traditionelle Fernsehen noch mindestens eine Generation erhalten bleibt. Ein flächendeckendes Ausmerzen ungeeigneter Inhalte ist ohnehin – weder mit den momentanen, noch mit neuen Methoden – nicht realistisch und auch nicht wünschenswert. Im Internetbereich muss man allerdings wirklich auf andere Ansätze bauen. Dort würde ich eher von einer begleitenden Kontrolle sprechen, von einer Art Monitoring. Solche Methoden bieten sich für Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle besonders an. Auf diesem Gebiet hat die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia, die FSM, schon einiges erreicht. Aber ich meine, da muss noch mehr passieren. *Stefanie Reger* ◀

KJM-Schriftenreihe



Mehr zum Thema Selbstkontrolle und Aufsicht gibt es in Band 1 der neuen KJM-Schriftenreihe (Vistas, Euro 18,-).

Urteil bestätigt Spruchpraxis der KJM

Die Problematik von Schönheitsoperationen im Fernsehen ist immer wieder Thema in der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Erst vergangenes Jahr hat auch die Öffentlichkeit erneut darüber diskutiert, als RTL »Aus alt mach neu – Brigitte Nielsen in der Promi-Beauty-Klinik« ausstrahlte. Aufgekommen war die Debatte über eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung solcher Formate aber bereits 2004. Damals hatte MTV das Format »I want a famous face« aus Amerika importiert. Das Verwaltungsgericht München hat jetzt, im September 2009, die damalige Spruchpraxis der KJM in seinen Gründen zum Urteil vom 4. Juni 2009 über Folge 1 der Sendung bestätigt.

»Das Gericht teilt die Auffassung der KJM, dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken angeregt, durchgeführt oder begleitet werden, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können«, so der KJM-Vorsitzende Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, der die Entscheidung als großen Erfolg für den Jugendmedienschutz wertet. »Solche Sendungen verharmlosen häufig die Gesundheitsrisiken, die Schönheitsoperationen bergen. Vor allem, wenn sie sich direkt an Jugendliche wenden, bei denen die Akzeptanz des eigenen Körpers in einer bestimmten Altersphase zur Identitätsfindung gehört, ist das kritisch zu sehen. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden, wenn Schönheits-OPs als einzige Lösung zur Steigerung des Selbstwertgefühls dargestellt werden.«

Anlass des Gerichtsverfahrens war eine Klage des Senders MTV gegen den Bescheid der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) wegen einer Sendezeitbeschränkung von 23 Uhr bis 6 Uhr für die Folge 1 des

im Juli 2004 ausgestrahlten Formats »MTV – I want a famous face« gewesen. Das Gericht bekräftigt nun die Auffassung der KJM, dass diese Folge erst ab 23 Uhr hätte gesendet werden dürfen: »Die Stellungnahme der KJM zu den Folgen 1 bis 6 ist eine solide Grundlage des Formats.« Die KJM hatte bereits im Jahr 2004 die allgemeine Einschätzung abgegeben, dass Fernseh-Formate, die Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken thematisieren, wegen möglicher Entwicklungsbeeinträchtigung grundsätzlich nicht vor 23 Uhr gezeigt werden dürfen.

Das Urteil geht auch auf die Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ein: MTV hatte die englische Originalversion der Folge 1 von »MTV – I want a famous face« vor Ausstrahlung der FSF vorgelegt und von der FSF eine Freigabe für das Tagesprogramm erhalten. Die KJM prüfte daraufhin, ob die FSF mit ihrer Entscheidung die rechtlichen Grenzen ihres sogenannten Beurteilungsspielraums überschritten hatte. Das war nach Auffassung der KJM der Fall, da unter anderem die vorher vorgelegte Sendung nicht der ausgestrahlten Sendung entsprochen hatte. Das Urteil bestätigt: »Für den Inhalt einer Sendung ist wesentlich, ob diese in Originalfassung, synchronisiert oder mit Untertiteln ausgestrahlt wird, denn die Aufmerksamkeit des Zuschauers wird jeweils unterschiedlich in Anspruch genommen.«

Das Urteil des Verwaltungsgerichts München – gegen das die Klägerin noch Berufung einlegen kann – hat die Kritik der Klägerin am Verfahren der KJM zurückgewiesen: Etwaige Verfahrensfehler im Beschlussverfahren können auch während des bereits laufenden Gerichtsverfahrens grundsätzlich geheilt werden. Dass sich das Ver-

fahren gut vier Jahre lang hingezogen hat, ist nicht auf die Verfahrensgestaltung durch die KJM zurückzuführen. Im Gegenteil: die KJM hatte die Folgen von »I want a famous face« – wie andere Verfahren von besonderem öffentlichen Interesse auch – sogar im Eilverfahren geprüft.

Die KJM ist gegen manche Verzögerungen bei der Durchführung von Aufsichtsverfahren aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit schlicht machtlos. Häufig bringt der von den Anbietern beschrittene Rechtsweg eine langwierige Verfahrensdauer mit sich. Im Fall von »MTV – I want a famous face« etwa hatte der Sender im Verfahrensverlauf ein zeitaufwändiges wissenschaftliches Privatgutachten zu dem Format in Auftrag gegeben, das die Spruchpraxis der KJM angreift. Es ist aber durch die Bewertung der KJM als auch durch ein gerichtlich eingeholtes Sachverständigengutachten widerlegt worden. Darüber hinaus können auch sich ändernde Zuständigkeiten, die Einbeziehung der Staatsanwaltschaften oder die Fülle der Angebote zu Zeitverlusten führen.

Sonja Schwendner ◀

Impressum

Herausgeber: Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)

Redaktion: Verena Weigand (verantwortlich), Stefanie Reger

Kontakt: KJM-Stabsstelle, c/o Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, stefanie.reger@blm.de, Tel.: 089/63808-282, Fax: 089/63808-290

Layout: Mellon Design GmbH, Augsburg

Druck: Holtz Druck, Neudrossenfeld

Bildnachweis

KJM: S. 11

Medientage München: S. 2, S. 10

Stefan Heigl: S. 1, S. 9, S. 13

Frank Hempel: S. 5